

# Marburger Zeitung.

Nr. 34.

Mittwoch, 18. März 1868.

VII. Jahrgang

Die „Marburger Zeitung“ erscheint jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag. Preise — für Marburg: ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., vierteljährig 1 fl. 50 kr.; für Zustellung ins Haus monatlich 10 kr. — mit Postversendung: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. Die ein Mal gespaltene Garnondzeile wird bei einmaliger Einschaltung mit 10, bei zweimaliger mit 15, bei dreimaliger mit 20 kr. berechnet, wozu für jedesmalige Einschaltung 30 kr. Inseraten-Stempelgebühr kommen.

## Zur Geschichte des Tages.

Im Herrenhause wird morgen die Verhandlung über das Ehegesetz beginnen. Der Ausschussbericht der kaiserlichen Minderheit bereitet uns zur Genüge darauf vor, daß die ultramontane Partei das Neuversteht in ihrem Widerstande aufbietet. Soll doch angeblich in Rom verlangt sein, daß bevor über die Abänderung des Konkordats verhandelt werde, die vorbereiteten Gesetzentwürfe über Schule und Ehe sikkirt werden. Die Regierung wird sich durch all' das wohl nicht mehr aufhalten lassen; dem Vertagungsantrage des Kardinals Rauscher wird sich das Ministerium, wie man hört, entschieden widersetzen, und es soll nicht zweifelhaft sein, daß die Mehrheit des Herrenhauses mit dem Berichte des Baron Lichtenfels einverstanden ist.

Bezeichnend für die Lage ist es, daß das Kabinet von St. Petersburg in Berlin Eröffnungen gemacht, die auf ein Saug- und Trugbündniß gegen Frankreich hinauslaufen. Sie gründeten sich auf bestimmte Angaben über die Kriegspläne Napoleons III., welche den diplomatischen Agenten Rußlands in Paris in die Hände fielen, und in Uebereinstimmung mit den Anträgen sind, welche Napoleon in Petersburg stellen ließ. Es scheint aber, daß diese in den reaktionären Kreisen von Berlin zirkulirenden Gerüchte sich zu einem moskowitzischen Manöver zuspitzen, denn Kreuzzeitungs-Männer sprechen griesgrämig von dem rothen Prinzen und äußern sich sehr unvirsch, daß der Prinz von allen militärischen Einrichtungen so genaue Kenntniß genommen und daß ihm die Regierung so bereitwillig die Hand dazu geboten.

Die rumänische Regierung hat sich auf Rußlands Verlangen zu Maßregeln gegen die in ihrem Lande weilenden Polen entschlossen. Nach einem Verichte aus Seret ist nach Michalew und andern moldauischen Städten aus Bukarest der gemessene Befehl gekommen, sofort alle Polen aus dem rumänischen Gebiete zu entfernen und über die Grenze zu bringen. In Folge dessen wurden sämmtliche in der Stadt anwesende Polen im Hauptpolizeiamte, später in den Unterpräfekturen versammelt und dort in den Arrest gesteckt. Nach mehrstündiger Verhaf-

tung wurde ihnen eröffnet, daß sie binnen vierzehn Tagen das Fürstenthum zu verlassen haben, widrigenfalls sie polizeilich abgeschafft würden. Diese Maßregel betraf nicht nur die Flüchtlinge, sondern auch jene Polen, welche mit österreichischen Pässen seit Jahren sich in Rumänien aufhalten.

Der Nothstand in Algerien nimmt noch immer zu, trotz der Schönfärbereien, mit denen sowohl die amtlichen Zeitungen der Kolonie, als der große und kleine Moniteur das furchtbare Elend der Welt zu lügen suchen. Die algerischen Blätter erzählen von Zeit zu Zeit haarsträubende Vorfälle, aus denen hervorgeht, daß „die Zeit der schlimmsten Krisis“ noch lange nicht überstanden ist; so schreibt das „Echo von Oran“: „Keine mittelalterliche Hungersnoth, von denen die Chroniken so Schlimmes zu berichten wissen, hat ein so schreckbares Schauspiel aufzuweisen, wie dasjenige, das sich jetzt bei unserer arabischen Bevölkerung entfaltete. Eine eingeborene Frau aus der Umgebung von Misserghin hat ihre Tochter geschlachtet und das Fleisch des zwölfjährigen Mädchens ihren anderen Kindern zum Essen gegeben, um sie vom Tode zu retten; sie selbst aß ebenfalls von dem Fleische.“ Ähnliche Fälle ereignen sich sehr häufig; die französische Cäsarenwirtschaft läßt sich von denselben aber ebensowenig beirren, als die preussische vom Elend in Ostpreußen.

Präsident Johnson ist vor dem als Gerichtshof konstituirten Senat erschienen und hat die gegen ihn erhobene Anklage vernommen. Hierauf wurde ihm eine Frist von zehn Tagen eingeräumt, um seine Verteidigung zu entwerfen und die Anklage-Artikel zu beantworten. Dann dürfte der Prozeß einen ziemlich raschen Verlauf nehmen, da alle Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, um eine Verschleppung der Angelegenheit zu vermeiden und jene zahllosen Schicanen, welche die Geschäftsordnung des Kongresses einer widerborstigen Minderheit an die Hand gibt, zu hintertreiben. Die Nichtverurteilung Johnson's durch den Senat ist, wie Newyorker Blätter zuversichtlich behaupten, jetzt, nachdem einmal die feierliche Anklage durch das Abgeordnetenhaus erfolgt ist, geradezu undenkbar.

## Eine seltsame Frau.

Von A. S.

(1. Fortsetzung)

II.

Ein Monat war verfloßen, und die beiden jungen Gatten hatten in der Heimlichkeit ihrer Ehe einen Reiz gefunden, der ihr Glück zur höchsten Seligkeit erhob. Wie stolz war Philipp, wenn er seine Gattin im Theater oder im großen Konzerte bewundert sah, wenn er sich die Leute in Vermuthungen über die junge reizende Frau erschöpfen hörte, die eine Freundin der so hochgeachteten Banquiersfamilie war. Auch nicht die leiseste Eifersucht regte sich in seinem Herzen, das eben so viel Liebe als bewundernde Hochachtung für Josephine empfand; nur von Zeit zu Zeit ward das Bedauern darüber in ihm wach, daß er sich nicht an ihrer Seite zeigen konnte, um sich wegen des Glücks dieses seltenen Besites beneiden zu lassen. Ruhig gab er sich seinen literarischen Arbeiten hin, die in den Journalen freudig begrüßt wurden, da sie ein nicht gewöhnliches Talent und einen reinen Geschmack bekundeten.

Um die Zeit trat Philipp eines Morgens in das Zimmer seiner Gattin. Sie empfing ihn mit gewohnter Zärtlichkeit.

„Bist Du glücklich gewesen in Deinen Nachforschungen?“ fragte sie.

„Nein, meine Geliebte! Der letzte Brief aus Breslau meldet mir, daß sich der Amtmann mit seiner Familie aus jener Gegend entfernt haben müsse, denn er sei nicht aufzufinden. Ich habe nun der Polizeibehörde den Auftrag gegeben, daß sie Nachforschungen anstelle, und schon in den nächsten Tagen werde ich eine Aufforderung in die Zeitung geben.“

„Ich bin in eine unangenehme Nothwendigkeit versetzt,“ sagte Josephine in einem verdrießlichem Tone.

„Was ist geschehen?“

„Die Verhältnisse zwingen mich, eine Abendgesellschaft zu geben, wenn ich nicht als die geizigste Person von der Welt verschrien sein will. Ich habe schon scherzhafte und ernste Anspielungen hören müssen. Was räthst Du mir?“

„So gib die Gesellschaft, wenn Du nicht umhin kannst.“

„Und unter welchem Titel wirst Du erscheinen?“

„Spiele die Beschützerin der schönen Künste und Wissenschaften, und lade mich als einen armen Novellenschreiber zu Tische.“

„Vortrefflich, Philipp, so kannst Du Charakterstudien machen, denn Du wirst interessante Persönlichkeiten vorfinden.“

Beide saßen beim Frühstück, als die Kammerfrau ein junges Mädchen anmeldete, das zugleich beifolgende Karte übergeben habe.

Josephine betrachtete das elegante Papier, es enthielt den Namen der Madame F., der Gattin des befreundeten Banquiers. Auf der Rückseite standen die Worte: „Ist Madame Lindor dringend empfohlen.“ Da ein Abweisen unstatthaft war, gab Josephine Auftrag, die Uebringerin der Karte eintreten zu lassen. Eine Minute später öffnete die Jose die Thür wieder, und ein junges Mädchen erschien schüchtern auf der Schwelle.

„Treten Sie näher, mein Kind!“ sagte freundlich Josephine.

Die Angeredete war ein allerliebtestes junges Mädchen von neunzehn Jahren mit blonden Haaren, einem feinen rosigen Teint, großen himmelblauen Augen und von zarter, eleganter Gestalt. Sie mußte trauern, denn sie trug ein schwarzes Kleid von grober Wolle, und einen kleinen Hut ohne allen Schmuck von derselben Farbe. Trotz der noch herrschenden Frühlingssrische lag nur ein leichtes Tuch auf den schneeweißen Schultern. Ihre von Weinen gerötheten Augen, sowie der schmerzliche Ausdruck ihres lieblichen Gesichts verriethen, daß sie viel gelitten hatte. Die Trauernde stand mit gesenkten Blicken stumm und unbeweglich neben der Thür. Unter dem linken Arme trug sie einen Karton von blauer Pappe. Philipp bemerkte mit Erstaunen, welch' eine züchtige Jungfräulichkeit über der ganzen Erscheinung ausgegossen lag. Er konnte kaum seine Blicke von ihr abwenden. Josephine war gerührt von ihrem Anblicke.

„Ich bitte, mein liebes Kind,“ sagte sie mild, „tragen Sie mir ohne Scheu Ihr Anliegen vor. Die Empfehlung, die Ihnen vorangegangen, sichert Ihnen ein geneigtes Gehör.“

Die bleichen Wangen des jungen Mädchens färbte ein flüchtiges Roth. Dann schlug sie die langen Augenwimpern empor, und sagte in zitterndem Tone, der indeß mehr Schmerz als Furcht verrieth:

## Bezirksbehörden als Aufsichtsorgane der Statthalterei?

Marburg, 17. März.

Die Verhandlung der Frage, welche Regierungsbehörden die Bezirksvertretungen übernehmen sollen, hat unsere Bezirksvertreter zu der Erklärung bestimmt: es möge den Bezirksvertretungen der ganze Wirkungskreis der jetzigen Bezirksbehörden eingeräumt werden und sollen diese nur als Aufsichtsorgane der Statthalterei fortbestehen.

Eine Behörde, welche über den Bezirk auch im Falle der Selbstverwaltung desselben die Aufsicht führt, muß es geben: die Gliederung des Staates erfordert's. Wie der Bezirk über der Gemeinde steht, so ist die Landesbehörde dem Bezirke übergeordnet: das Land hat zu wachen, daß die Verwaltung des Bezirkes gesetzmäßig erfolge. Zu dieser Aufsicht ist aber durchaus nicht notwendig, daß im Bezirke eine Regierungsbehörde neben oder vielmehr über der Volksbehörde fortbesteht.

Eine solche Regierungsbehörde wäre nur die Bekundung des Mißtrauens, welches die Bezirksvertretungen nach Allem, was wir bis jetzt gesehen, nicht verdienen. Eine solche Regierungsbehörde wäre auch vollkommen überflüssig. Die Regierung hat ja das gesetzliche Recht, die Wahl des Obmanns der Bezirksvertretung nicht zur kaiserlichen Genehmigung zu empfehlen; die Regierung ist daher in der Lage, nie einen Obmann der Bezirksvertretung bestätigen zu lassen, von welchem sie nicht überzeugt ist, daß er im Geiste der Verfassung handeln werde — und dieses Bedenken allein kann im Verfassungsstaate als Grund gelten, warum bei der Schaffung des Gesetzes über die Bezirksvertretung die Regierung von diesem Genehmigungsrechte des Kaisers nicht gelassen.

Jährliche Berichte der Bezirksvertretung an die Statthalterei, Beschwerden einzelner Bezirksgenossen, Beschwerden der Minderheit der Bezirksvertretung ermöglichen es der Landesbehörde, die nöthige Aufsicht zu führen. Die Offenheit der Verhandlungen, die Freiheit der Presse können und müssen von den Wählern benützt werden, um jene Aufsicht zu üben, ohne die auch die ängstlichste regierungsbehördliche Ueberwachung es nicht vermag, eine politische Einrichtung lebensfähig zu erhalten.

Wir hoffen allerdings nicht, die Selbstverwaltung des Bezirkes ohne Bezirksbehörden als Aufsichtsorganen der Regierung heute schon zu erstreben; — das Recht aber, unsere Forderung in grundsätzlicher Reinheit zu stellen und zu wiederholen, sobald sich eine Gelegenheit und darbietet — dieses Recht halten wir fest. Wird die Selbstverwaltung des Bezirkes nur unter der fraglichen Beschränkung zugestanden, dann ist es unsere Pflicht, durch die Erfahrung den Beweis zu leisten, daß wir die Regierungsbehörde im Bezirke wohl entbehren können.

### Bermischte Nachrichten.

(Strafverfahren gegen das nordamerikanische Staatsoberhaupt.) Präsident Johnson hat sich nun vor dem Senat des Kongresses als dem obersten Gerichtshof in Sachen der Verfassungsverletzung zu verantworten. Das Verfahren ist genau im Einklange mit den Bestimmungen des Grundgesetzes der Vereinigten Staaten. Das Haus der Abgeordneten hat die Anklage beschlossen und in aufeinander folgenden Sitzungen die einzelnen Artikel festgestellt. Ein Ausschuss des Hauses erschien darauf vor dem Senat, um dieselben einzureichen. Der Senat hat sich durch einen aus seiner Mitte ernannten Ausschuss Bericht

erstatten lassen und von dem Ergebnis an das Repräsentantenhaus Mittheilung gemacht. Der Beschluß lautete verfassungsgemäß dahin, sich als Anklagehof zu konstituieren. Dem Präsidenten Johnson ist die Ladung zugestellt und der 13. März ist als Tag des Erscheinens anberaumt worden. Die Verfassung schreibt vor, daß die Ladung mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen habe; dies ist geschehen. Die Verfassung bestimmt ferner, daß jeder Senator bei Beginn der Verhandlungen einen Eid leistet, in unparteiischer Weise Gerechtigkeit zu üben. Das Repräsentantenhaus seinerseits beschließt, sich in einen Gesamt-Ausschuss zu verwandeln, und begibt sich in Masse nach der Senatshalle. Der Schriftführer des Senats macht die Verhandlungen geschlossen, und die Bezeugen werden gehört. Nachdem die Verhandlungen geschlossen sind, verliest der Schriftführer jeden einzelnen Anklage-Artikel, worauf jeder Senator berufen wird, „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ zu sagen. Eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich, um den Angeklagten schuldig zu sprechen. Tritt eine solche Entscheidung ein, so hört derselbe von dem Augenblicke an auf, Präsident der Vereinigten Staaten zu sein, und sein Amt geht, da kein ernannter Vice-Präsident mehr vorhanden ist, kraft der Verfassung auf den Vorsitzenden des Senates (Benjamin F. Wade) über.

(Anschluß der Südbahn an die Schweizer Bahnen.) Die Bozener Handelskammer hat an das Handelsministerium ein Gutachten über die Fortsetzung der Südbahn durch das obere Etschthal und Anschluß derselben an die Schweizer-Bahnen erstattet. Nicht allein die Städte Bozen und Meran, sondern insbesondere die Landbevölkerung würden durch diese Bahn gewinnen, da zugleich mit diesem Eisenbahnbaue die schon lange als notwendig erkannte Regulirung des Etsch-Flußbettes vorgenommen werden müßte und hiedurch ausgedehnte Flächen sumpfigen oder mit Sand und Gerölle überschütteten Bodens für den Ackerbau gewonnen würden. Einer schon vor Jahren angestellten Erhebung zufolge soll sich das durch eine zweckmäßige Etsch-Regulirung zu gewinnende Land auf der Strecke zwischen Bozen und Meran allein schon auf mehr als zwei Millionen Geviertklaster belaufen.

(Verbreitung der Nähmaschinen in Oesterreich.) Vollmann in Wien verkauft täglich im Durchschnitt 33 Nähmaschinen. Seit Einführung derselben hat er in Wien und Nieder-Oesterreich 6000 Kettenstich-Maschinen, 6000 Doppelstich-Maschinen, 18.000 Arbeits-Maschinen für Schuhmacher und Schneider abgesetzt. Die Zahl der von Vollmann in ganz Oesterreich verkauften Nähmaschinen beläuft sich auf nahezu 43.000.

### Marburger Berichte.

(Gewerbe.) In der letzten Sitzung des Gemeindeausschusses erhielten Frau Theresia Lorber (Melling), Herr Mathias Müller (Grazzer-Vorstadt), Frau Elisabeth Kapov (Stadt, Biltringhoff-Gasse) und Herr Heinrich Tiza (Stadt, Burgplatz) die Bewilligung zum Betriebe des Wirthshausgeschäftes. Herr Thomas Sawrosky wurde mit seinem Gesuche, auf dem Plage vor der Kirche in der Grazzer-Vorstadt Löpferwaaren verkaufen zu dürfen, abgewiesen.

(Der Entwurf eines Gesetzes über die Binskreuzer.) welchen der Gemeindeausschuss in der letzten Sitzung angenommen, lautet: §. 1. Die Binskreuzer sind eine Abgabe, welche von jedem der Binssteuer unterliegenden Objekte als Beitrag zur Erhaltung der Kommunalanstalten, insbesondere zur Bestreitung der Kosten für die von der Stadtgemeinde dotirten und zu erbauenden Schulen an die Gemeindekasse zu entrichten ist. — §. 2. Die Abgabe beträgt von jedem Gulden des jährlichen Miet-

„Madame, dieser Karton enthält ein Kleid, das ich bereits den ersten Damen der Stadt zum Kaufe angeboten habe; allein alle weisen es mit dem Bemerkten zurück, daß sie die dafür geforderte Summe nicht zahlen könnten.“

„Hat Ihnen auch Madame F., deren Karte Sie mir überreichten, dieselbe Antwort ertheilt?“ fragte Josephine, die eine Anspielung auf ihren Geiz in dem ganzen Handel zu erblicken glaubte.

„Ja, Madame! Sie fügte noch hinzu, daß eine Dame ihres Alters ein so kostbares Kleid nicht tragen dürfe, ohne lächerlich zu erscheinen, auch wenn sie den Kostenpunkt nicht berücksichtigen wolle. Dann gab sie mir die Empfehlungskarte mit dem Bemerkten, daß Madame Windsor keinen Grund haben könne, den Kauf abzulehnen. Sie sei jung, schön und reich!“

Die letzten Worte flüsterte das trauernde Mädchen so leise, daß sie kaum zu verstehen waren. Und zugleich nahm sie den Deckel von dem Karton, trat dem Sopha näher, und präsentirte ihren Verkaufsartikel.

Josephine stieß einen Schrei der Bewunderung und Ueberraschung aus. „Himmel, welch' eine köstliche Robe!“ rief sie, indem sie mit der allen Frauen eigenen Neugierde, wenn sie ein pikantes Toilettenstück erblickt, das Kleid auf dem Sopha ausbreitete, um die Feinheit des Mouffelin's und die bewunderungswürdige Stickerei besser beurtheilen zu können. Und wahrlich, hier zeigte sich ein Meisterstück, wie es wohl selten der neugierige Blick einer Tochter Eva's gesehen hat. Blumen und Blätter von den geschmackvollsten Farben und Gestalten waren so dicht in einander verschlungen, daß man kaum den weißen Grund des Mouffelin's gewahren konnte. Das Kleid war von einer Sauberkeit und Eleganz, daß man es lieber für das Wunder einer launenhaften Fee, als für die Arbeit einer weiblichen Hand hätte halten mögen. War Philipp auch kein Kenner von Dingen dieser Art, so mußte er dennoch staunen über dieses Wunder von Geduld und Geschicklichkeit.

Wohl eine Minute verharrte Josephine in stummer Bewunderung vor dem ausgebreiteten Schape, dann wandte sie sich zu der schüchternen Verkäuferin:

„Wer ist die Stickerin?“

„Sie hat die Ehre vor Ihnen zu stehen, Madame!“ antwortete

das junge Mädchen mit einer leichten Verbeugung und indem ihr eine Thräne über die bleiche Wange rann.

„Wieviel Zeit haben Sie darauf verwendet?“

„Zwei Jahre!“ war die seufzend ertheilte Antwort. „Und dabei habe ich Tag und Nacht gearbeitet.“

„O, ich glaube Ihnen, armes Kind! Und haben Sie diese mühsame Arbeit unternommen, um sie zu verkaufen?“

„Nein; sie war ursprünglich zu einem andern, für mich schönern Zwecke bestimmt. Aber leider bin ich jetzt gezwungen, sie um einen hohen Preis zu verkaufen, weil ich des Geldes nothwendig bedarf. Oede der Himmel, daß ich einen Käufer finde!“ fügte sie mit einem Blicke auf Philipp hinzu, als ob sie ihn um seine Fürsprache bäte.

„Welchen Preis fordern Sie?“ fragte der junge Mann.

Die niedliche Verkäuferin schwieg einen Augenblick, als ob sie Furcht hätte, die verhängnißvollen Worte auszusprechen, die schon so oft ihre Hoffnung zertrümmert; dann flüsterte sie ganz leise:

„Dreihundert Thaler!“

„Dreihundert Thaler!“ wiederholte Josephine mit jenem unbeschreiblichen Ausdrucke, den nur schöne Frauen in den Blick und in das Lächeln zu legen wissen. „Das ist viel! Philipp, ein Kleid um einen solchen Preis!“ wandte sie sich zu ihrem Gatten.

Dieser antwortete durch ein bedauerndes Lächeln.

Die Trauernde sah zwar lächelnd Philipp's Gattin an, aber ein Strom von Thränen entranz sich ihren großen Augen.

„Madame,“ flüsterte sie mit unterdrücktem Schluchzen, „ich weiß, daß ich eine große Summe fordere! aber was ist sie für eine reiche Dame? Sie üben ein Werk der Wohlthätigkeit, wenn Sie mir die mühsame Arbeit abkaufen. Ach, Madame,“ rief sie lauter, indem sie wie eine Betende die flachen Hände zusammenlegte und fast auf die Knie sank — „weisen Sie mich nicht ab, ich gehe der Verzweiflung entgegen, wenn ich mit leeren Händen Ihr Haus verlasse. Wäre es möglich, ich würde mich mit der Hälfte, selbst dem dritten Theile begnügen; aber es darf nicht ein Groschen an der geforderten Summe fehlen — ich kann nicht anders!“

Sie zog ein weißes Tuch hervor, um die Thränen zu trocknen.

(Fortsetzung folgt.)

zinfes zwei Kreuzer. — §. 3. Selbe ist von Jedermann, der für sich oder für Jemand Anderen einen Mietzins bezahlt, oder von ihm eigenthümlichen, selbstbenützten Lokalitäten fattirt, so auch von öffentlichen Fonds und Anstalten im angezeigten Falle, dann auch von Besitzern von Naturalwohnungen, sie mögen zum geistlichen, Civil- oder Militärstande gehören, auf Grundlage des wirklich bezahlten Mietzinses und der in den Fassionsbogen abgegebenen Fattirung zu entrichten. — §. 4. Ausgenommen hievon sind: a) nur jene Lokalitäten, welche nach den bestehenden Vorschriften eine unbedingte beständige Zinssteuerfreiheit genießen, nicht aber auch jene, welche, wie Zubauten nur eine zeitweilige Zinssteuerbefreiung genießen. b) jene Parteien, welche als eigentliche Gemeindegeme von Versorgungsanstalten, Bürgerhospital u. s. w. eine Unterstützung zur Bestreitung des Wohnungszinses oder eine Naturalwohnung genießen, soferne sie nicht Ackerparteien haben, welche auf eine Befreiung keinen Anspruch haben. Invalidengehalte, Gnadengaben, Provisionen und Pensionen geben hieauf keinen Anspruch. — §. 5. Die Zahlung der Zinskreuzer geschieht gleichzeitig mit dem an den Hauseigentümer zu entrichtenden Wohnzins, welcher dieselben mit dem auf den fattirten Zins der von ihm selbst benützten Lokalitäten entfallenden Beträge halb- oder mindestens vierteljährig gleich den übrigen Gemeindegeme an die Gemeindegeme abzuführen hat. — §. 6. Für die Entrichtung der Zinskreuzer eines ganzen Hauses haften der jeweilige Besitzer desselben und auch für den Fall, wenn die Zinskreuzer schon vor seinem Besitztritte fällig gewesen wären. — §. 7. Im Falle der Hausbesitzer die Zinskreuzer von den Parteien in Güte nicht einbringen kann, ist es Sache des Stadtgemeindegeme, die fälligen Zinskreuzer im Wege der Exekution einzubringen, jedoch ist der Hausbesitzer in solchen Fällen verpflichtet, hievon dem Stadtgemeindegeme binnen kürzestens zehn Tagen nach der Fälligkeit die schriftliche Anzeige zu machen. — §. 8. Bei der Gemeindegeme ist die Vorschreibung an der Zinskreuzerschuldigkeit für ein Jahr aus den vorzulegenden Fassionen und auf Grundlage der gepflogenen Erhebungen herauszuziehen und in ein hiezu bestimmtes Einzahlungshauptbuch einzutragen und einzubehalten. — §. 9. Ab- und Zuschreibungen an der Schuldigkeit der fattirten Zinskreuzer finden wegen Leerstehens und Wiedervermietung der Wohnungen nur dann und insoferne statt, als Zinssteuer-Ab- und Zuschreibungen eintreten. — §. 10. Die Schuldigkeit an Zinskreuzern wird jedem Hausbesitzer in dem für die Gemeindegeme bestehenden Büchlein auf der zur Linken befindlichen Seite vorgeschrieben, und die Abstattung auf der Seite zur Rechten bestätigt. — §. 11. Die im §. 4. ausgesprochene Befreiung der eigentlichen Armen von der Entrichtung der Hauszinskreuzer wird dadurch realisiert, daß selben von der Gemeindegeme-Vorstehung ein Certifikat über den Betrag der zu entrichtenden Zinskreuzer eingehändigt wird, welches an Zahlungsstatt an den Hausherrn und von selben bei der Gemeindegeme abgeführt wird. — §. 12. Diese Certifikate haben zu enthalten: a) den Namen des Hausherrn, Hausnummer und Gasse, b) Namen und Charakter der Partei, c) den jährlichen Zins, den sie zu entrichten hätte, d) den Grund der Befreiung, e) die Bestätigung, daß sie keine von Zinskreuzern nicht befreite Ackerpartei habe, f) welche Ackerpartei und mit welcher Zinszahlung selbe bei ihr wohnt. — §. 13. Diese Certifikate werden vom betreffenden Hausherrn in den Rubriken e bis f angefüllt und durch Mitherrichtung bestätigt. — §. 14. Die Hausbesitzer sind für deren gewissenhafte Ausfüllung verantwortlich und haften der Gemeindegeme für jeden aus derlei Unrichtigkeiten entspringenden Schaden.“

**(Falsche Spieler.)** Am 12. d. M. Nachmittag besuchte der Grundbesitzer Georg Ohmann von St. Georgen in B. P. die Schenke „zur Kanone“ (in der Grazer-Vorstadt) und trank ein halbes Seidel Wein. Ohmann, der eine Baarschaft von 690 fl. bei sich trug, wurde von vier Gästen zum Kartenspielen eingeladen. Nachdem er einige Male getrunken, verlor er sein klares Bewußtsein und als er wieder zur Besinnung kam, entdeckte er, daß ihm von seinem Gelde nur 165 fl. geblieben. Die Spieler waren verschwunden. Ohmann zeigte den Fall beim Untersuchungsgerichte an; er behauptet, er könne unmöglich einen so großen Betrag verspielt haben; er müsse bestohlen worden sein und glaube, daß die Spieler ihm ein betäubendes Mittel in den Wein geschüttet. Die Ehefrau eines Bahnwärters, die im Hause „zur Kanone“ wohnt, machte die Anzeige, sie habe bemerkt, daß mehrere Gäste die Schenke durch die Hintertüre verlassen und die Richtung gegen den Kaiserhof der Burg eingeschlagen. Vier Wachmänner der städtischen Polizei gingen auf Fahndung aus und ergriffen zwei von den Gaunern im Wirthshause „zum Binderwirth“: der eine war noch im Besitze von 52 fl. Banknoten; der andere, welcher nur drei Silberzwanziger im Beutel hatte, gestand, er habe dem Georg Ohmann 200 fl. abgewonnen, es sei ihm dieses Geld aber von einem Unbekannten weggenommen worden.

**(Das Grazer Untersuchungsgericht)** hat dem hiesigen mitgetheilt, daß es in der Untersuchung wegen des Raubmordes, welcher an dem Hausknechte Johann Saubart in Graz verübt worden, von großer Wichtigkeit sei, den Besitzer der geraubten Uhr zu erforschen, und hat eine genaue Beschreibung beigelegt. Diese Uhr ist eine große, goldene Reperaturuhr von alter Form mit Glasdeckel, gelbemaltem Zifferblatte und römischen Ziffern auf weiß emaillirtem Plättchen. An der Uhr befand sich eine kurze, runde, höhlgeflochtene Schnur von braunen Haaren und ein goldenes Kettenchen mit einem länglichen goldenen Schlüssel.

**(Vereinsleben.)** In der letzten Sitzung des politisch-volkswirthschaftlichen Vereins stellte Franz Wiesthaller den Antrag, das Abgeordnetenhaus um Errichtung einer „Handels- und Gewerbekammer“ in Marburg zu ersuchen. Nachdem die Versammlung diesen Antrag zum Beschluß erhoben, sprach Herr Brandstätter über die Abordnung, welche zur Regelung der Mauthfrage nach Wien gesandt worden und erstattete einen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen, die hier mit dem Ministerialrath von Dechy gepflogen worden. Mehrere Redner gedachten in freien Worten des 13. März 1848 und der Jahre, welche darauf gefolgt. Die Stimmung der zahlreichen Versammlung war eine begeisterte, und wird aus dem Gedächtniß der Theilnehmer die Erinnerung an diese lebende Feier nie schwinden.

**(Der kärntnerische Geschichtsverein)** hat den „steiermärkischen Topographen und Historiker, Herrn J. E. Hofrichter, Notar in Windisch-Gratz“ zu seinem Ehrenmitgliede ernannt. Herr Hofrichter, der in Bickern einen Weingarten besitzt und in Sommertagen bisweilen zum Besuche nach Marburg kommt, hat das Leben des kürzlich verstorbenen Notars und ehemaligen Bürgermeisters Herrn Dthmar Reiser ausführlich beschrieben und wird die Darstellung nächstens in einer Beilage dieses Blattes erscheinen.

**(Von der Post.)** Die Aufgabe und Behandlung inländischer rekommandirter Briefe ist vereinfacht und erleichtert worden. Name und Wohnort des Versenders müssen nur noch bei Briefen „in Wechselprotest-Angelegenheiten“ und bei Expressbriefen auf der Siegelseite angegeben sein. Jedem Versender wird überlassen, den Brief nach Belieben zu verschließen (mit hartem Wachs, Oblaten, Siegelmarken, oder durch einfache Verklebung des Umschlages). Die Postanstalt übernimmt für den Inhalt der Briefe keine Haftung und liegt es daher im Interesse des Versenders allein, einen solchen Verschluss anzubringen, daß ohne sichtbare Verklebung desselben der Inhalt nicht zugänglich ist. Die Vorschriften über den Verschluss und die Behandlung rekommandirter Briefe nach dem Auslande bleiben unverändert.

**(Schaubühne.)** Am 16. d. M. gelangte das Lustspiel „Eine Stunde der Täuschung“ von Herrn C. R. Ried zur Darstellung. Otto von Reiberstein soll einem Versprechen der Eltern zu Folge Bertha von Eichensforst heiraten, sträubt sich aber, da er Nachtheiliges über sie vernommen. Reiberstein schreibt deswegen an Bertha einen beleidigenden Brief; die Baronin zürnt und ihre Freundin Rosa übernimmt es, die Rolle zu spielen, welche dem Wahne Otto's entspricht. Auf Reibersteins Bitte stellt sein Freund Rohrbach sich der Baronin Bertha als ihr Bräutigam Otto vor, und sucht durch gedehntes Auftreten sich verächtlich zu machen. Otto verliebt sich in die vermeintliche Freundin der Baronin und erhält nach allseitiger Aufklärung eine glückverheißende Zusage. Rohrbach verlobt sich mit Rosa. — Am trefflichsten spielte Fräulein Grashy (Rosa). Herr Lechner (Rohrbach) lehrte das Gedehnte zu wenig heraus. Frau Barbieri entledigte sich mit Anstand ihrer Rolle. Herr Müller (Reiberstein) hatte seine Rolle nicht gut einstudirt. — Das Stück war erst am Sonntage Morgens an die Schauspieler vertheilt worden. — Die Müllerin von Marly fand bei der Wiederholung den gleichen Beifall, wie bei der ersten Aufführung. Das Haus war gut besucht.

**(Unsere politischen Gegner)** brabsichtigen, zur Vertretung ihrer Interessen eine Zeitung herauszugeben und soll Herr Baron Rast d. ä. Unterschriften sammeln, um eine Aktiengesellschaft zu gründen. Ein Antheilchein soll 15 fl. betragen.

## Letzte Post.

Das Ministerium wird seine Finanzvorlagen am Montag im Abgeordnetenhaus einbringen.

In Kurheffen haben Verhaftungen aus politischen Gründen stattgefunden.

Ein- und fünfzig Kanadier sind in's päpstliche Heer eingetreten.

## Eingefandt.

Herr Redakteur!

In einem „Eingefandt“ Ihres Sonntagsblattes habe ich behauptet, daß bei Gelegenheit einer exekutiven Lizitation in Kranichsfeld 1) das k. k. Bezirksamt Marburg eine Gensdarmrie-Patrouille abgeordnet, um die Lizitanten daran zu hindern, die schon gekauften Gegenstände wegzuführen; 2) daß der abgeordnete Lizitations-Kommissär des k. k. Bezirksgerichtes erklärt habe, sich an die Befehle des k. k. Bezirksamtes nicht halten und nach dem Gesetze vorgehen zu wollen und seien die Erstehung vollkommen berechtigt, die gekauften Gegenstände sofort wegzuführen.

Ich habe ferner erklärt, für die Wahrheit des Gesagten einstehen zu wollen. Da nun eine offiziöse „Berichtigung“ in der gleichen Nummer Ihres geschätzten Blattes meine Behauptungen ad absurdum zu führen versucht, so will ich Ihnen nachstehend den Beweis der Wahrheit liefern.

In meinem Besitze befindet sich ein Aktenstück, zufolge dessen die Sequestration des Gutes Kranichsfeld vom löblichen k. k. Bezirksamte den Austrag (Zahl 1739) erhält, die am 13. d. M. zur gerichtlichen exekutiven Vertheilung kommenden zum Fundus instruktus gehörigen und die bereits vorstehend mit gerichtlicher Pfändung belegten Gegenstände, welche insoferne es thunlich, mit dem Amtssiegel bezeichnet erscheinen, nur nach erfolgter höherer (?) Entscheidung an die Erstehung auszufolgen.“ Der Sequester sucht, um dieser Befehle nachkommen zu können, eine Gensdarmrie-Assistenz nach, die ihm denn auch vom löblichen k. k. Bezirksamte unterm 11. März Nr. 1275 bewilligt wird.

Hiermit ist wohl ad 1) der unwiderlegliche Beweis geliefert, daß die Erstehung gehindert werden sollten, die bei der Lizitation gekauften Gegenstände sofort in ihr Eigenthum zu nehmen. Ad 2) den Beweis der Wahrheit zu liefern ist ebenso einfach. Daß von Seite eines anderen behördlichen Organes, nämlich des Lizitationskommissärs öffentlich erklärt werden mußte, sich an diese Verfügung nicht halten zu wollen und zu können, dafür habe ich außer anderen Zeugen den k. k. Gerichtsadjunkten Herrn Bramberger, den Herrn Koncipienten des Herrn Dr. Kozmuth, dessen Namen mir nicht bekannt ist und endlich die Gensdarmrie-Assistenz selbst. Dies ist sine ira et studio meine Entgegnung auf die „Berichtigung“.

Ich bin auf die nächste „Berichtigung“ neugierig, welche die jedenfalls schwierige Aufgabe zu lösen haben wird, den Beweis zu liefern, daß 2 + 2 = 5 ist.

### Eingefandt.

Unglaublich und doch wahr!

Am 14. d. M. Mittags schritt durch die Herrengasse ein junger intelligenter Mann in bürgerlicher Kleidung, welcher unbestimmt beurteilt ist; als der Hauptmann N. N. des hiesigen Regiments, welcher auf der andern Seite der Gasse ging, den Urtauber erblickte, kam er auf denselben zu und fragte:

"Sind Sie der N. N. von unserem Regimente? Sie sind beurteilt? Wo sind Sie jetzt? Kennen Sie den Hauptmann N. N.? und warum grüßen Sie mich nicht? Ich bin Ihnen schon öfters begegnet — Sie gehen an mir vorbei, schauen mich an und grüßen mich nicht — ich bin im Stande, Sie jetzt augenblicklich zu arretiren!" Diese Worte wurden in der stets lebhaften Gasse mit sehr lauter Stimme gesprochen und deutete bei der Androhung der Verhaftung der Hauptmann mit der Hand nach der Gegend, wo das Stockhaus liegt.

Meines Wissens gibt es keine Vorschrift, welche dem bürgerlich gekleideten Urtauber befiehlt, einen Offizier zu grüßen.

Es wäre dies nur ein Akt der Höflichkeit, aber keine Schuldigkeit. Ob ein Soldat in Uniform wegen Unhöflichkeit auf öffentlicher Straße von einem Offizier verhaftet werden kann, will ich hier nicht untersuchen; einem bürgerlich gekleideten Urtauber darf aber aus diesem Grunde von Niemandem mit Arretirung gedroht werden, da er wegen Unhöflichkeit gar nicht, wegen Ehrenbeleidigung aber nur vor dem Civilgerichte belangt werden kann, welchem derselbe in einer solchen Rechtsfache jetzt untersteht. Eine Verhaftung wäre in einem solchen Falle nur dann erlaubt, wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte dem Befehl des Gerichtes zum Antritt seiner Haft nicht Folge leistet. Ein Augenzeuge.

### Empfehlung.

(168)

Kürzlich wurde mir ein werthvoller Hengst schulterlahm und konnte den lahmen Fuß kaum schleppen. In meiner Abwesenheit wurde der seit jüngster Zeit hier domicilirende geprüfte Thierarzt Herr Josef Frubin herbeigerufen, und am vierten Tage war der lahme Fuß des Pferdes gänzlich hergestellt, ohne daß eine Verletzung der Hauten wahrzunehmen war. Mit demselben guten Erfolge heilte er dasselbe Pferd vom angehenden grauen Star. — Ich fühle mich daher angenehm verpflichtet, Herrn Frubin allen Pferdebesitzern in solchen Fällen anzupfehlen. Gottlieb Weigner.

Marburg am 16. März 1868.

### Öffentliches Zeugniß.

(167)

Die Gefertigte bestätigt hiemit, daß der hiesige Thierarzt, Herr Frubin, drei erkrankte Schweine, wovon eines schon sieben Tage keine Nahrung mehr zu sich nahm, vollständig gesund hergestellt hat. Da er bei Behandlung dieser Thiere einen unermüdbaren Fleiß und umfassende Kenntnisse in der Thierarzneikunde an den Tag legte, so sehe ich mich veranlaßt, ihn allen Wirthschaftsbesitzern auf das Wärmste zu empfehlen. Marburg am 16. März 1868. Josefina Kollegger.

### Ein solides kautionsfähiges Mädchen,

im Wirthschaftsbesitz bewandert, wünscht einen Eigenbau-Weinausschnitt auf Rechnung zu übernehmen — Nähere Auskunft im Gewölbe des Herrn Anton Berlinz. (166)

3. 100. R. F. Warasdiner St. Georger Grenz-Reg. Nr. 6.

### Verlautbarung.

146

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 21. März l. J. 10 Uhr Vormittags unter dem Vorsitze der löblichen Brigade zum Offertverhandlung behufs Sicherstellung von nachbenannten Baumaterialien sowohl zum Gebrauch des Warasdiner Kreuzer, als auch des obigen Regiments in der Brigade-Kanzlei zu Bellovar abgehalten werden wird.

Für Bellovar besteht der vorläufige Bedarf in	
2600 Stück	2° langen, am schmalen Ende 7" breiten, 3/4" dicken weichen Brettern,
1200 "	2° " " " " " 10" " 1" " " " "
1700 "	2° " " " " " 10" " 1 1/4" " " " "
200 "	2° " " " " " 10" " 1 1/2" " " " "
2200 "	2° langen, 2 1/2" breiten, 1 1/4" dicken weichen Latten,
1000 "	2 Klafter 6 Zoll langen, 2 1/2" breiten, 1 1/2" dicken lärchenen Latten,
400 "	2 " " " " " 3" breiten, 3" dicken lärchenen Fensterstapeln,
40 "	7 " " " " " 7" langen, am dünnen Ende 8" dicken und am starken wenigstens 16 Zoll dicken Fichten- oder Tannen-Rundstämmen; dann
300	Wagen ungelöschten Kalk für Bellovar,
40	" " " " " für Kada,
120	" " " " " für St. Georgen,
70	" " " " " für Potomaca,
230	" " " " " für Biric,
110	" " " " " für Peteranec.

Die Offerte müssen, um berücksichtigt zu werden, den Licitations-Bedingnissen entsprechen, welche beim k. k. Bezirksamte Marburg eingesehen werden können. Bellovar am 29. Februar 1868. Dossen, Oberst.

Nr. 2130.

### Edikt

(151)

zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger im Verlasse „Josefa Serneß“.

Vom k. k. Bezirksgerichte Marburg werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschafts-Massa der am 22. Dezember 1867 ohne Testament verstorbenen Grundbesitzerin Josefa Serneß aus Unterkölsch eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei dem k. k. Notar Herrn Dr. Radey in Marburg zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 27. März 1868 Vormittag 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt. Marburg am 26. Februar 1868.

### Luftdruck-Gebisse

(111)

ohne Klammern, zum Sprechen und Kauern vollkommen brauchbar, konstruirt

### Zahnarzt Hromatka,

Marburg,

Grazervorstadt, v. Kriehuber'sches Haus Nr. 2, ersten Stock.

### Herrenkleider

kauft man in Marburg am billigsten bei Scheikl & Klaus, Herrengasse. (76)

### S. Volkmann's photographischer Salon in Marburg (Stichs Garten)

ist von nun an täglich geöffnet und es finden die Aufnahmen ununterbrochen von 9 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends statt. (38)

### Gold- und Silberwaaren,

alles ämtlich kontrollirt und punzirt, sind in grosser Auswahl am Lager.

Wo? Bei

### August Thiel,

(131)

Herrengasse, Payer'sches Haus, in Marburg.

3. 29.

### Konkurs-Ausschreibung.

(156)

Die Bezirksvertretung Marburg hat die provisorische Anstellung eines Beamten mit einem Jahresgehalt von 300 fl. und bei beiderseitiger einvierteljähriger Dienstesbindung beschlossen.

Bewerber um diese Stelle können die übrigen Aufnahmebedingungen im hiesigen Kanzleilokale einsehen und wollen die gehörig belegten Kompetenzgesuche bis spätestens Ende dieses Monats anher einsenden. Vom Bezirksausschuß Marburg am 11. März 1868.

Konrad Seidl, Obmann.

### 1858<sup>er</sup> Credit-Promessen,

mit welchen 200.000 Gulden

schon am 1. April 1868 zu gewinnen

à fl. 3.50 kr., 50 kr. Stempel, auf je 10 Stück 1 gratis zu haben bei

Voelcker & Comp., Wien,

160)

Kolowrat-Ring 4.

Frankirte Zusendung der Ziehungsliste 30 kr. — Aufträge gegen ganze Nachnahme können nicht effectuirt werden.

ad 2187.

Das

### Kaufmannsgeschäfts-Lokale im landschaftl. Kurorte Neuhaus

ist zu vermieten.

Die Miethbedingungen sind bei dem dortigen Rentamte und in Graz bei der landschaftlichen Gebäude-Inspektion im Landhause einzusehen.

Die Offerte sind an den hohen steiermärkischen Landes-Ausschuß bis längstens Ende März d. J. zu überreichen.

159) Von der Direktion der landsch. Kuranstalt Neuhaus.

### Das Herrenhaus in der Piskardie

nebst Benützung des Vergnügungsgartens ist sogleich zu verpachten; auch ist mit 1. Mai eine Sommerwohnung mit vier Zimmern, Küche und Speisekammer zu vermieten. Näheres bei Robert Friemer. (161)

### Syphilis-, Geschlechts- und Bruch-Kranken

ertheilt mündlich und brieflich Rath, wie seit 22 Jahren täglich von 12—4 Uhr

### Spezialarzt Dr. W. Gollmann,

Wien, Tuchlauben Nr. 18. (150)

### Eisenbahn-Fahrordnung für Marburg.

Nach Wien:		Nach Triest:	
Abfahrt: 6 Uhr 25 Min Früh.		Abfahrt: 8 Uhr 14 Min. Früh.	
7 Uhr 3 Min Abends.		8 Uhr 48 Min. Abends.	
Nach Villach: Abfahrt: 9 Uhr Früh.			
Die gemischten Züge verkehren täglich in der Richtung nach			
Wien:		Triest:	
Abfahrt: 12 Uhr 34 Min. Mittags.		Abfahrt: 1 Uhr 32 Min. Mittags.	